



1.

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

Landtag Nordrhein-Westfalen

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend

z. Hd. der Ausschussvorsitzenden

Frau Margret Voßeler

Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
**NEUDRUCK
STELLUNGNAHME
16/1612**
A04, A11

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Ansprechpartner

Jonny Hoffmann

Tel. 0 22 42 / 888 426

Fax 0 22 42 / 888 7426

E-Mail J.Hoffmann@hennef.de

Zentrale 0 22 42 / 888 0

Zimmer AR16

Sprechzeiten

Mo.-Mi. 9.00-15.30 Uhr

Do. 9.00-17.30 Uhr

Fr. 9.00-12.00 Uhr

weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen: 51/AL

Datum: 24.04.2014

Ihr Zeichen: Geschäftszeichen I.1/A 04

Korrigierte Fassung

Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/5293

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses am 30.04.2014

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Voßeler,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme des Entwurfs zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) – Revision möchte ich mich recht herzlich bedanken und nehme hierzu wie folgt Stellung:

Die 2. KiBiz-Revision wird jetzt doch wieder sehr kurzfristig eingebracht, also später, wie erwartet.

Das Finanzierungssystem wird in seiner Grundstruktur (überwiegender Anteil der Kommunen = 65 – 70 %) nicht ersetzt

Am 01.08.2014 soll die geänderte Gesetzeslage in Kraft treten. Dadurch werden sehr viele Termine nach der erwarteten letzten Lesung wieder sehr kurzfristig in der Umsetzung für Kommunen sein.

Für eine Beteiligung des Jugendhilfeausschusses, der nach der Kommunalwahl und Konstituierung des Rates ebenfalls sich neu konstituieren muss, bleibt kein bzw. kaum Raum, betroffen sind dabei z.B. die Regelungen zur Verteilung der Landeszuschüsse zu PlusKITA oder die Landeszuschüsse für den besonderen Sprachförderbedarf. Über die Höhe der zu verteilenden Mittel im jeweiligen Jugendamtsbezirk besteht noch keine Klarheit.

Die Last der praktischen Umsetzung und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen liegen zuvorderst bei den Kommunen. Die veränderten differenzierteren Bezuschussungen sind mit einer Erhöhung des Verwaltungsaufwandes bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) verbunden, u.a. mit Verwendungsnachweisen und zusätzlichen mehrfachen Stichtagen. Daneben entsprechende Erhebungen und regelmäßige Erfassungen sowie zusätzliche Bescheide mit folgenden Verwendungsnachweisen.

Der Verwaltungsaufwand nimmt zu, allein schon durch die Mehrfach-Prüfungen von Unterlagen der

Bankverbindung:

Kreissparkasse Köln 213900 (BLZ 370 502 99)

VB Bonn Rhein-Sieg 3703317013 (BLZ 380 601 86)

Besucheradresse:

Frankfurter Straße 97

53773 Hennef

Kindertageseinrichtungen im Jahr.

Da die verschiedenen Themenbereiche jeweils an unterschiedlichen Stellen und verschiedenen Paragraphen zugeordnet sind, erfolgt die Stellungnahme nach Regelungsbereichen.

Die einzelnen Regelungsbereiche des KiBiz:

1. Inklusion

Die Inklusion wird in der 2. KiBiz-Revision wenig berücksichtigt.

In Kindertageseinrichtungen ist der Umgang mit Heterogenität schon immer selbstverständlicher Bestandteil der pädagogischen täglichen Arbeit.

Kindertageseinrichtungen (auch unter 3 Jahren) ermöglichen ein Zusammenleben von Kindern, die sich auf Grund ihres Geschlechts, ihrer Herkunft, ihrer körperlichen, kognitiven, sprachlichen, kulturellen und anderen Voraussetzungen voneinander unterscheiden.

Hier besteht eine große Herausforderung für die Erzieherinnen, vor allem im „frühpädagogischen Bereich“.

Das gemeinsame Spiel von Kindern mit und ohne Behinderung wird von den meisten Eltern als vorteilhaft bewertet. Vor allem bei Kindern ab dem 3. Lebensjahr findet bei der Aufnahme eines Kindes mit Behinderung ein Übergang von der Frühförderung statt.

Die inhaltliche Arbeit mit Kind und Eltern von der Einzelsituation in der Frühförderung verändert sich zur Förderung in einer Gruppe. Da ist eine gute Vorbereitung, Begleitung und Zusammenarbeit z.B. mit der integrativen Einrichtung und der Frühförderung notwendig. Eltern müssen damit umgehen, dass sich Einzelsituationen für ihr Kind stark verändern.

Eine inklusive Frühpädagogik wird besonders dadurch gefördert, wenn diese Einrichtungen in ständigem Austausch ihre Arbeit reflektieren und ihre Erkenntnisse zur Weiterentwicklung nutzen. Eine Einrichtung, die Inklusion als Qualitätsmerkmal versteht, ist somit eine „gute Einrichtung“ für alle Kinder.

So ist z.B. der große Vorteil der integrativen Einrichtungen die Arbeit in einem multiprofessionellen Team, das Alltag ist. Es ist somit möglich, therapeutische Angebote direkt ins Gruppengeschehen der Kinder zu integrieren, teilweise z.B. Therapie in Einzelförderung in einer 2er- oder Klein-Gruppe. Dabei entwickelt sich eine gemeinsame Haltung zur Arbeit, nicht nur die Kinder werden inklusiv betreut und gefördert, sondern auch das Team arbeitet inklusiv (früher integrierte Therapie).

Dies gilt auch für eine kontinuierliche und tragfähige pädagogische Arbeit als Basis für die Zusammenarbeit mit den Eltern.

Die Weiterführung von integrativen Einrichtungen sollte über die verschiedenen Sonderbezuschussungen oder auch erhöhten Kindpauschalen einzelnen Trägern möglich sein.

Die Inklusion / die inklusive Konzeption wird in der KiBiz-Revision an verschiedenen Stellen berührt, ohne sich direkt in der finanziellen Förderungsmöglichkeit wieder zu finden (Ausnahme: erhöhte Kindpauschalen):

- **§ 3 a KiBiz Wunsch- und Wahlrecht**
Dabei sind die Bedürfnisse von Kindern mit oder mit drohender Behinderung an einer wohnortnahen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege zu berücksichtigen. Die Praxis vor Ort sollte daher die Begrifflichkeit mit Leben füllen
- **§ 8 KiBiz**
Hier wird lediglich die bisherige Überschrift „Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit“ ausgetauscht in „Gemeinsame Förderung aller Kinder“

- **§ 14 a KiBiz, Zusammenarbeit zur Frühförderung und Komplexeleistung**
Die Einbeziehung der Frühförderung in das KiBiz wird ausdrücklich begrüßt, jedoch auch hier keine gesonderte finanzielle Förderung für behinderte Kinder aus KiBiz bei z.B. neben Komplexeleistungen notwendiger „Einzelintegration“
- **§ 13 d Abs. 2 letzter Satz KiBiz**
Werden in einer Einrichtung auch Kinder mit Behinderung betreut, so ist der besondere Bedarf für die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung bei der Personalbemessung oder der Festlegung der Gruppengröße zu berücksichtigen. Diese Regelung ist ein Fortschritt, gleichzeitig sollte jedoch dies z.B. den Landschaftsverband Rheinland zum Umdenken zwingen bei der Förderung von Kindern in Einzelintegrationen. Nicht in jeder Gruppe lassen sich Plätze reduzieren. Der Landschaftsverband fordert dies nach wie vor. Die Voraussetzung, dies bei der Personalbemessung zu berücksichtigen, ist dagegen zu begrüßen.
- Voraussetzung ist neben den personellen Gegebenheiten in der Praxis das räumliche Angebot der Kindertageseinrichtung und die spezielle Situation, d.h. z.B. welche Kinder mit welchen Behinderungen oder mit welchen besonderen Betreuungsbedarfen bereits die Einrichtung besuchen.
- **§ 13 Abs. 6 KiBiz**
löst die bisherige Vorschrift des § 13 Abs. 4 KiBiz ab und beschreibt ausdrücklich, dass Kinder ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege mitwirken. Die Einbeziehung der Kindertagespflege wird ausdrücklich begrüßt, ebenso das Eingehen auf den Entwicklungsstand sowie die Beteiligung.
Die Vorschrift ist auch für Kinder mit Behinderung individuell zu beachten.

2. Partizipation von Kindern (§ 13 KiBiz)

Hier ist insbesondere die Einführung des § 13 Abs. 6 KiBiz zu beachten, wonach Kinder ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihrem Bedürfnis entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege mitwirken. Diese landesgesetzliche Vorschrift, die den § 13 Abs. 4 KiBiz ablöst, ist eine Reaktion auf die vom Bundesgesetzgeber im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes eingeführte Regelung des § 79 a SGB VIII, in dem im Rahmen der Festlegung von Qualitätsmerkmalen für die Sicherung der Rechte von Kindern in Kindertageseinrichtungen Maßstäbe festgelegt wurden.

3. Elternmitwirkung § 9 KiBiz

So ist eine verstärkte Umsetzung des Prinzips der Zusammenarbeit der Familienorientierung sowie der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft der pädagogischen Fachkräfte und Erziehungsberechtigten möglich, wenn die Eltern z.B. als Experten für ihr Kind in die pädagogische Arbeit verstärkt mit einbezogen werden.

4. Plus-Kita § 21 a/ § 16 a KiBiz

Die Abkehr von der bisherigen Förderungslage in sozialen Brennpunkten ist zu begrüßen. Nicht die Lage der Kindertageseinrichtung ist maßgebend. Dies müssen nicht unbedingt nur SGB II – Empfänger sein. Es kommt also auf die Kinder an, die die Einrichtung besuchen und nicht auf die, die vielleicht zufällig in dem nahen Wohngebiet wohnen aber nicht die Einrichtung, sondern eine Einrichtung in einem anderen Einzugsbereich besuchen.

Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses können vor allem Kinder mit einem hohen

Jugendhilfebedarf sein. Hier ist die Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern und der einzelnen Kindertageseinrichtung gefordert. Werden z.B. in einer Einrichtung viele Kinder mit gleichzeitiger Hilfe zur Erziehung gefördert, so könnte dies ein Kriterium für eine Plus-Kita sein.

Die Ausrichtung der Landeszuschüsse, ausschließlich nach der Gesamtzahl der Kinder unter 7 Jahren in Familien mit SGB II – Bezug, ist vor allem für Kommunen mit einem hohen Jugendeinwohneranteil nicht wirklich gerecht. Neben dem SGB II – Leistungsbezug sollte auch die Anzahl der Kinder unter 7 Jahren berücksichtigt werden. Leistungsbezug beinhaltet nicht automatisch einen besonderen Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses. Diesen Begriff nur an einer „Einkommensarmut“ festzumachen geht ein Stück an der Praxis vorbei. Die Armut hat viele Facetten. Zu berücksichtigen ist auch die soziale Verarmung.

5. Interkommunaler Finanzausgleich § 21 d KiBiz

Trotz des eindeutigen Votums der kommunalen Spitzenverbände NRW gegen diese Regelung schon zum Referentenentwurf wird dies im Kabinettsentwurf aufgenommen.

Dies ist unverständlich.

Hierzu wird verwiesen auf die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vom 28.01.2014. Problematisch ist auch die Regelung, dass in ein und derselben Einrichtung zwei verschiedene Arten von Kostenbeiträgen erhoben werden (oder auch nicht); so die vorgesehene Regelung in § 21 d, letzter Satz, Absatz 1, wonach die Kostenbeitragserhebung nach § 23 im Jugendamt des Wohnsitzes erfolgt. Die bisherige Praxis der Absprache zwischen benachbarten Jugendämtern sollte akzeptiert werden. Unabhängig davon ist dies bei landesübergreifenden Zuständigkeiten (für Jugendämter im „Grenzbereich“) nicht umsetzbar.

6. Kindertagespflege §§ 12, 13, 13 a, 13 b, 17 Abs. 2, 22 KiBiz

Zu begrüßen ist, dass in vielen Bereichen die Kindertagespflege auch in Regelungen mit einbezogen wird. Die Datenerhebung, wie sie z.B. in § 12 KiBiz für die Tageseinrichtungen geregelt ist, gilt immer noch nicht eindeutig für die Kindertagespflege. Dies bedeutet in der Praxis immer wieder Probleme mit Eltern bzw. Kindertagespflegepersonen, die die Daten der Eltern nicht angeben möchten.

Zuständig für die Kindertagespflege ist die Kommune, in der die Tagespflegeperson wohnt. Wenn sie jedoch in einer anderen Kommune als Kindertagespflegeperson arbeitet, dort z.B. ihre Räume hat, wird die Zuständigkeit meist auf diese Kommune übergehen. Hier würde sich eine klare und praktikable Gesetzesregelung anbieten. Bei Urlaubs- und Krankheitsvertretung ist bisher noch kein Landeszuschuss vorgesehen.

Bildungsauftrag

In §§ 13, 13 a, 13 b ist der Bildungsauftrag klar definiert und in Dokumentation verpflichtend. Dies wird sehr begrüßt.

Während jedoch die Erzieherinnen in der Kindertageseinrichtung diese Aufgabe im Rahmen ihrer Arbeitszeit erfüllen müssen, fällt diese Aufgabe außerhalb der Betreuungszeit der Kindertagespflegeperson, so dass diese nicht vergütet wird (neben z.B. entsprechenden Fortbildungen).

Im Hinblick auf die Qualifikation ist insbesondere auf Grund des § 17 Abs. 2 KiBiz nicht nachvollziehbar, wieso erst ab der Betreuung eines zweiten Kindes eine Qualifikation sinnvoll ist. Darüber hinaus sollten auch sozialpädagogische Fachkräfte nicht nur die hälftige Qualifizierung absolvieren, sondern diese auch mit einer Prüfung abschließen. Verschiedene Jugendämter haben diese Standards bereits in ihren Kriterien verankert und die Erfahrung gemacht, dass auch Erzieherinnen diese „Prüfung“ leider nicht „bestanden haben“.

Im Hinblick auf die Landeszuschüsse sollte es auch möglich sein, Kinder mit über 3 Jahren in besonderen Ausnahmefällen in der Kindertagespflegestelle zu belassen.

Unabhängig voneinander reagieren Kindertagespflegepersonen und Eltern immer wieder mit Unmut darauf, dass das Tagespflegekind – entgegen dem Wunsch der Eltern und trotz der Möglichkeit einer Betreuung in Kindertagespflegestellen – die Tagespflegestelle bereits mit 2 Jahren verlassen „muss“, weil die Eltern sonst befürchten müssen, mit 3 Jahren keinen Platz mehr in der (Wunsch)-Einrichtung zu bekommen.

Viele Eltern entscheiden sich aber ganz bewusst für die Kindertagespflege, weil sie der Überzeugung sind, dass diese für ihr noch junges Kind die passendere Betreuungsform ist. Dementsprechend enttäuscht sind sie, wenn sie diese dann nicht in dem Umfang nutzen können, wie sie es gerne hätten.

Auch die Kindertagespflegepersonen bedauern es, wenn das Kind (mittlerweile sind viele Kinder nur noch ein Jahr +/- ein paar Monate in der Tagespflegestelle) die Tagespflegestelle wieder frühzeitig verlässt. Eine Altersmischung (ähnlich wie bei Geschwistern, im Sinne einer familienähnlichen und familiennahen Betreuungsform) ist immer seltener gegeben.

Vielmehr haben wir immer häufiger Zwillings-, Drillings- oder gar Vierlings-Konstellationen. Die häufigen Wechsel bedeuten viel Unruhe für alle Beteiligten. Es wäre schön, wenn die Kinder, sofern ihre Eltern dies wünschen und die Betreuung den Bedürfnissen des Kindes entspricht, bis zum 3. Lebensjahr in der Tagespflegestelle bleiben könnten, ohne die Sorge, danach keinen Kitaplatz zu bekommen.

Im Hinblick auf die Landeszuschüsse nach § 22 KiBiz für Kinder in Kindertagespflege sollte erwähnt werden, dass für behinderte Kinder in Tagespflege auch die Hilfen nach SGB V und SGB XII (z.B. Hilfe zur Pflege) aber auch die Bestimmungen des § 14 a (Zusammenarbeit mit der Frühförderung) in besonderen Fällen in Betracht kommen. Dies gilt ebenso auch für Einzelintegration im Rahmen dieser Bestimmungen.

7. Formale Bedingungen / Abrechnungsverfahren / Sonstige Anmerkungen / Finanzierung

- **§§ 1 und 2 KiBiz, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen / Allgemeine Grundsätze (anstatt bisher Allgemeiner Grundsatz)**
Hier handelt es sich ausschließlich um rhetorische Veränderungen.
- **§ 3 a KiBiz, Wunsch- und Wahlrecht**
Hier hätte konsequenter Weise der schon jetzt für das KiBiz geltende § 5 SGB VIII übernommen werden können und es eines besonderen Paragraphen nicht bedurft.
Zu klären ist jedoch, welche unverhältnismäßigen Mehrkosten damit gemeint sind. Sind es Mehrkosten generell oder die Mehrkosten für den freien Träger der Jugendhilfe (den Träger der Kindertageseinrichtung) oder auch für das Land. Falls der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemeint ist, sollte eine Formulierung eingebracht werden, „sofern dies auch unter Berücksichtigung der Haushaltslage des öffentlichen Trägers nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.“
Daneben darf ggf. auch die Haushaltslage des Trägers der Einrichtung nicht außer Acht gelassen werden, speziell was die Ansprüche der Eltern anbelangt. Wenn ein Träger Überschüsse erwirtschaftet oder einen strukturell ausgeglichenen Haushalt hat, ist dies sicher von der Anspruchslage her anders zu bewerten als ein Träger, der im Rahmen eines Not-Haushaltes die Ansprüche sicherzustellen hat. Dies gilt im Hinblick auf die derzeit schon bestehenden, aber im Gesetz nochmals ausdrücklich formulierten subjektiv öffentlichen Anspruch.
- **§ 3 b KiBiz, Bedarfsanzeige und –anmeldung**
Hier wäre ein Hinweis hilfreich, dass der örtliche Träger der öffentliche Jugendhilfe die elektronischen Systeme auswählt. Natürlich bleiben die Rechte der freien Träger unberührt. Hier sollte deutlich werden, dass aus der Planungsverantwortung heraus der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die elektronischen Systeme vorschlägt bzw. auswählt.
Formulierungsvorschlag: „Die Anzeige kann nach Beteiligung der freien Träger der Jugendhilfe oder über ein vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auszuwählendes und zu beschaffendes elektronisches System über die Kindertageseinrichtungen ...“

- **§ 3 b Abs. 3 KiBiz, Hinweis zu Kostenbeiträgen**
Formulierungsvorschlag: „Im Hinblick auf die elektronische Bekanntmachungsmöglichkeiten sollte ein Hinweis erfolgen, dass „der Hinweis zu den Kostenbeiträgen auch durch eine allgemein zugängliche elektronische Veröffentlichung dieser Beiträge erfolgen kann (z.B. durch Satzungsveröffentlichung).“
- **§ 5 KiBiz, Angebote für Schulkinder**
Dies bestätigt ausdrücklich die bisher schon bei der Einführung von KiBiz bestehende zusätzliche Erlasslage. Der Hinweis ist trotzdem zu begrüßen.
- **§ 19 Abs. 1, Satz 4 Kibiz, Berechnungsgrundlage für die Finanzierung der Kindertageseinrichtung (als Beispiel)**
An diesem Beispiel wird deutlich, dass der Verwaltungsaufwand für die Jugendämter vor Ort wesentlich höher wird. Es muss geprüft werden, ob die im weiteren Verlauf des Paragraphen neu fixierten Fristen „praxistauglich“ sind. (Als Anlage eine Übersicht der bisher schon bestehenden Fristen.)
- **§ 20, Abs. 1, letzter Satz Kibiz, Zuschuss des Jugendamtes**
Die Regelung „führt der Wechsel der Trägerschaft zu einer Erhöhung des Zuschusses, so erhält der neue Träger den bisherigen Zuschuss“ müsste klargestellt werden. Sie entspricht der Praxis der vorletzten Fassung des GTK. Zu klären ist der umgekehrte Fall, falls z.B. die Kindertageseinrichtung eines freien Trägers von einem städtischen Träger übernommen wird.
- **§ 20, Abs. 4 KiBiz, Regelung über vereinfachten Verwendungsnachweis und Trägeranteil**
Führt sicherlich zu erhöhtem Verwaltungsaufwand für die Kommune, ist aber von Seiten des Gesetzgebers verständlich.
- **§ 20 a Kibiz, Bildung von Rücklagen**
Hier sollte überprüft werden, ob im Rahmen von besonderen Regelungen vor Ort eine Rücklagenbildung ggf. auch in anderer Höhe nach vorheriger Abstimmung mit dem örtlichen Jugendamt möglich ist, wenn z.B. insbesondere Investitionen beim jeweiligen Einrichtungsträger anstehen und hier eine Mittelansammlung wirtschaftlich sinnvoll ist.
- **§§ 21 – 21 b KiBiz, Landeszuschuss für Kindertageseinrichtung**
Zu Plus-Kita siehe besondere Stellungnahme.
Darüber hinaus:

Abs. 3 gewährt das Land dem Jugendamt für jede Einrichtung einen zusätzlichen Zuschuss pro Kindergartenjahr zur Unterstützung des Personals (Verfügungspauschale). Hiernach könnten auch hauswirtschaftliche Kräfte z.B. bei der Zubereitung des Mittagessensentgeltes eingesetzt werden, zur Entlastung des pädagogischen Personals. Es müsste jedoch möglich sein, auch ohne das Personal selbst einzustellen, z.B. zusätzliche Kosten für einen Caterer hieraus diese Kosten zu finanzieren.
- **Zusätzliche Sprachförderung, Abkehr von Delphin 4**
Wird ausdrücklich begrüßt, jedoch die Indikatoren, dass auch hier nur der SGB II – Bezug für die Mittelverteilung maßgebend ist (Siehe Anmerkung zu Plus-Kita) ist bedenkenswert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jonny Hoffmann

Leiter des Amtes für Kinder, Jugend und Familie

gezeichnet und ausgeführt i.A. Bels